

Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes

§ 47.

(1) Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen kann den **Eigentümern der Ufergrundstücke** durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde aufgetragen werden:

a)

die Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der im Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;

b)

die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;

c)

die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den **Abfluß hindernden oder die Ablagerung von Sand und Schotter fördernden Gegenständen**, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.